



# Schutzkonzept

## Volksschulen Kanton Zürich

**Grundlagen:**

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

**Gemeinde:** Turbenthal**Schule:** HPS Turbenthal

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten                      | <input type="checkbox"/> Primarschule                            | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule                    |   |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl               | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten |   |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:**Name:** Roth Barbara**Funktion:** Schulleitung**Telefon:** 052 385 28 40**Mail:** schulleitung@hps-turbenthal.ch**Version (Nr.) :** 1.11 **vom:** 01.12.2021



# **Schutzkonzept**

## **Volksschulen Kanton Zürich**

### **Inhalt**

A: Allgemeine Regeln.....	3
B: Distanzregeln.....	13
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....	18
D: Schul- und Klassenanlässe.....	22
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung .....	26
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz .....	30
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen.....	32



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p><b>A: Allgemeine Regeln</b></p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund                      (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Schulleitung erstellt mit Vorgaben von Bund, Kanton (VSA) und der Primarschulgemeinde Turbenthal ein Schutzkonzept.</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Durch: SL, Team</p>
<p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung</li> <li>– Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen.</li> <li>– Information an Team und Eltern für den Fall eines positive Covid-19-Befundes ist vorbereitet</li> </ul> <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	<p>Mitarbeitende an der Schule</p>	<p>Durch: SL</p>



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht</li> <li>– Externe BesucherInnen (inkl. Eltern, externe Personen) in der Schule werden registriert. Diese sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.</li> <li>– Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.</li> </ul>	<p>Schulleitung</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– In Innenräumen gilt ab dem 1. Dezember 2021 eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der MST</li> <li>– Keine Maskentragpflicht gilt während dem Essen und Trinken im Essraum, Kreaum und Lehrerzimmer während der sitzenden Konsumation.</li> <li>– Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht we-</li> </ul>	<p>Mitarbeitende</p>	<p>Durch: SL</p>



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
	<p>sentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</li> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> </ul> </li> </ul>		



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</li> <li>– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt. Zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</li> <li>– Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.</li> </ul>		



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</li> </ul>		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben                      Einhaltung der maximalen Teilnehmendenzahl von 50 Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</li> <li>– Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind</li> </ul>	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Durch: SL</p>



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> </ul> </li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske muss befolgt werden; zudem wird</li> </ul> </li> </ul>		





<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungskontrolle</b>
	<p>der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</li> </ul>		
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen</li> </ul> </li> </ul>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Durch: SL</p>



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</li> <li>– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).</li> <li>– Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich</li> </ul>		



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben für Veranstaltungen ohne Zertifikat erlaubt.</li> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der MST, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.</li> <li>– Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) zulässig.</li> </ul>		



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Es gilt das Schutzkonzept der Bibliothek Turbenthal. Die Klassen gehen ausserhalb der Öffnungszeiten in die Bibliothek mit vorhergehender Ankündigung bei Bibliotheksteam.	Schulleitung, Verantwortliche Lern- und Spielsammlung, Bibliothek	Durch: Verantwortliche Bibliothek/ Lern-Spielsammlung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nach jeder Nutzung von Räumen, die von verschiedenen Gruppen genutzt werden, achtet die verantwortliche Person auf folgende Massnahmen:</li> <li>– Der Raum wird während mindestens 5 Minuten gut durchgelüftet</li> <li>– Alle Arbeitsflächen und Geräte werden mit Putzmittel / Flächendesinfektionsmittel gereinigt</li> </ul>	Mitarbeitende, Hausdienst	Durch: SL
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.		



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A10: Weitergehende Massnahmen	Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).		
<p><b>B: Distanzregeln</b></p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	– Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten, wann immer möglich auf	Alle Mitarbeitende	Durch: SL



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Abstand bzw. setzten diese Regelung mit bestem Wissen und Gewissen durch.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Da im Sonderschul-Alltag oft nicht auf körperliche Nähe verzichtet werden kann, wird diese regelmässig speziell thematisiert. Dabei wird darauf geachtet, dass allfällige Krankheitserreger sich möglichst wenig verbreiten können:</li> <li>– Regelmässige Handwäsche und Desinfektion nach Körperkontakt.</li> </ul>		
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der MST und für erwachsene Personen gilt eine Maskentragpflicht,	Mitarbeitende	Mitarbeitende
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten.	SLK, Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Durch: SL
B4: Veranstaltungen:	– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind	Schulleitung, Veranstalter	Durch: SL, Veranstalter



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
	<p>vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).</li> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.</li> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.</li> </ul> </li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> </ul>		



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Masken-tragpflicht ab MST, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> <li>– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussen-räumen hin und her).</li> </ul> <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikats-pflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei be-wegen</li> <li>– bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen</li> </ul> <p>Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen</li> </ul>		





Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> <li>– Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> </ul>		
<p>B5: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten</p>	<p>Der Turn- und Schwimmunterricht findet innerhalb der Klassen statt. Die allgemeinen Hygienemassnahmen werden eingehalten. Es werden die Schutzkonzepte der externen Anbieter eingehalten.</p>	<p>Klassenlehrpersonen Mitarbeitende</p>	<p>SL</p>
<p>B6: physischen Treffen</p>	<p>Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, etc.) konsequent einzu-</p>	<p>Mitarbeitende</p>	<p>SL</p>



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	halten. Es dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden		
<p><b>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</b></p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn nach Schulferien periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen  Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.	Schulpflege, Schulleitung, Mitarbeitende	Durch: SL
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.	Schulleitung, Hausdienst	Durch: SL
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Plakate erinnern im Schulareal auf Massnahmen.  Den erwachsenen Personen auf dem Schulareal sind Standorte bekannt, wo Desinfektionsmittel	Schulleitung, Hausdienst	Durch: SL



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	für die Hände bereit stehen (geschützt vor Missbrauch durch Schülerinnen und Schüler)		
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt</li> <li>– Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung</li> <li>– Gemeinsam benutzte Oberflächen werden nach der Nutzung durch die Mitarbeitende gereinigt (vgl. A8).</li> <li>– Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken etc. werden in regelmässigen Abständen durch Hausdienst gereinigt:</li> <li>– Möglichkeiten zur Handhygiene (siehe Infrastruktur).</li> </ul>	Schulleitung, Hausdienst, Mitarbeitende	Durch: SL
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für für Lehrpersonen und SuS der Mittelstufe, sowie bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden	– Die Schulleitung sorgt dafür, dass immer genügend Hygienemasken und Desinfektionsmittel vor Ort sind	Schulleitung, Verantwortliche Pflegeraum, Hausdienst	Durch: SL



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
Krankheitssymptomen) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lagerung und Ausgabe der Masken und Desinfektionsmittel: Hauswart und Verantwortliche Pflegeraum.</li> <li>– Bestellung durch die verantwortliche Person „Pflegeaum“ in Absprache mit SL.</li> </ul>		
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der Mittelstufe (inkl. 3. Klasse, da altersdurchmisch) und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Durch: SL
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An jedem Waschbecken im Haus ist stets genügend Flüssigseife vorhanden sowie ein Hinweis (Plakat) zur Handhygiene	Hausdienst	Durch: SL



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Desinfektionsmittel zur Handhygiene steht ausschliesslich den erwachsenen Personen zu Verfügung für die Nutzung nach körperlichen Berührungen mit Kindern.		
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Hausdienst, Mitarbeitende	Durch: SL, MA
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitende verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden.</li> <li>– Achtung auf Handhygiene</li> <li>– Erwachsene in der Zubereitung der Mahlzeiten achten auf den Abstand untereinander von 1.5 Metern</li> <li>– SchülerInnen-Gruppen vermischen sich möglichst nicht,</li> </ul>	Mitarbeitende Mittagsbetreuung,	Durch: Leitung Mittagsbetreuung



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zwischen den Stühlen ist genug Abstand</li> <li>– Bei externen Gästen wird ein Mindestabstand von 1.5m eingehalten.</li> <li>– Schülerinnen/Schüler schöpfen sich das Essen nicht selbst</li> </ul>		
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5	SL	SL
<p><b>D: Schul- und Klassenanlässe</b></p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund statt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</li> <li>– Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.</li> </ul>	Mitarbeitende, Begleitpersonen	Durch: SL



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</li> <li>– Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der SL bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht, können</li> </ul>		



<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs-kontrolle</b>
	<p>Schülerinnen und Schüler die sich nicht testen, vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist zu verzichten.</li> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> </ul>		
<p>D2: Anlässe (siehe auch B6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) erlaubt. (siehe B4)</li> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der</li> </ul>		





Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der MST, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> <li>– Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> </ul>		
D3: gestrichen			
D4: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.	Lehrperson	SL



### E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

<p>E1: schulergänzende Betreuung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Siehe auch Punkt C9.</li> <li>– Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Mitarbeitende der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden.</li> <li>– Beim Abwasch tragen alle eine Maske.</li> <li>– <a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a></li> </ul>	<p>Koch / Köchin, Leitung Mittagsbetreuung, Mitarbeitende</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so</p>	<p>– Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe –</p>	<p>Lehrpersonen, Mitarbeitende</p>	<p>Durch: SL</p>



<p>gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)</p>	<p>bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss und so weit möglich angewendet. Zudem wird auf Aktivitäten, die besondere Gefährdungen enthalten, verzichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Auf Durchmischung von verschiedenen Klassen wird im Koch-Unterricht verzichtet</li> <li>– Gruppengrösse der Koch-Gruppen der Mittelstufe wird angepasst</li> <li>– Die Oberstufenklassen tragen Hygienemasken, wenn mit der ganzen Klasse gekocht wird.</li> <li>– Auf regelmässige Handhygiene und das Benützen von Schürzen wird geachtet.</li> <li>– Auf die Zubereitung von Lebensmitteln, die roh gegessen werden (z.B. Salat), wird verzichtet.</li> <li>– Beim Essen wird auf Abstand geachtet, z.B. Tische, Stühle ect.</li> </ul>		
<p>E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.</p>	<p>– Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der MST</p> <p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p>	<p>Lehrpersonen, Mitarbeitende</p>	<p>Durch: SL</p>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung wenn immer möglich im Freien</li> <li>– Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden</li> <li>– Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung</li> <li>– Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) gemäss Vorgaben der jeweiligen Schule, in der der Unterricht stattfindet, werden berücksichtigt. Die Klassen gehen getrennt Turnen und Schwimmen.</li> <li>– Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades</li> </ul>		
<p>E4: Schutzkonzept für Therapien</p>	<p>Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände so weit möglich berücksichtigt.</p> <p>Die Schulleitung stellt dazu nötige Einrichtungen zu Verfügung</p> <p>Da im Sonderschulbereich sehr oft Körperkontakt wichtig ist, auch in der therapeutischen Arbeit, halten Therapeutinnen und Therapeuten die</p>	<p>Therapeutisch Tätige</p>	<p>Durch: SL</p>



	Hygienevorgaben sowohl was Raum und Einrichtung als auch was die eigene Person betrifft, systematisch nach jeder Therapiestunde ein.		
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	<p>Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln).</p> <p>Chauffeure und Chauffeurinnen sowie Begleitpersonen tragen konsequent Masken. Bei den Schülerinnen und Schülern gilt das Tragen von Masken ab 12 Jahren. Ausnahmen bei Ängste von Kindern vor Masken, etc.), dann wird individuell geregelt.</p> <p>In speziellen Fällen werden in Absprache mit Behörde und Schulleitung individuelle Lösungen angestrebt.</p>	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Durch: SL
E6: Freiwilliger Religionsunterricht etc finden nicht statt siehe dazu D4	Siehe dazu D4:		



**F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz**

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

<p>F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.</li> <li>– Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept</li> </ul>	<p>Schulpflege, Schulleitung</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein der Situation angepasster Schutz (Schuttscheibe, Gesichtsvision etc) ist jederzeit gewährleistet.</li> </ul>	<p>Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst</p>	<p>Durch: SL</p>
<p>F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen.  <i>(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</i></p>	<p>Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden und können Schutzmasken aufgrund der Situation nicht getragen werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Möglichst immer dieselben Personen arbeiten mit demselben Kind</li> <li>b) Nach jeder Tätigkeit mit einem Kind wird Handhygiene angewandt (Handwäsche, Desinfektionsmittel)</li> </ul>	<p>Mitarbeitende</p>	<p>Durch: SL</p>



	c)in speziellen Situationen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ersatzkleidung bei sich, die gewechselt werden kann		
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	<p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lehrerzimmer und weitere Gemeinschaftsräume: Abstandregel 1.5m</li> <li>– Sitzungen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>– finden möglichst in kleinen Gruppen statt, mit entsprechendem Schutz-Abstand.</li> <li>– Teamsitzung, Schulkonferenz und Weiterbildungen finden in grösseren Räumen mit Abstand unter Berücksichtigung der Hygienemassnahmen statt.</li> </ul> </li> </ul>	Alle Erwachsenen	Durch: SL
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung	SL	SL /Behörde



	zur Coronasituation ( <a href="https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volkschule.html">https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volkschule.html</a> ) festgelegt.		
F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich)	An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht.		

### G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Treten bei Schülerinnen / Schülern Symptome auf, werden sie in einen eigenen Raum gebracht, der von aussen angeschrieben ist, dass ihn sonst niemand betritt. Allfällige Betreuungspersonen, wechseln nach Kontakt mit diesem Kind die Kleider und waschen sich gründlich, sollte die Distanz nicht eingehalten werden können. Die Eltern werden sofort informiert und an-	Schulleitung, Lehrpersonen	Durch:SL
---	--	----------------------------	----------





	gewiesen, das Kind umgehend in der Schule abzuholen und mit dem Arzt in Kontakt zu treten. Die Schulleitung wird informiert.		
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Bei Auftreten von Symptomen werden Eltern aufgefordert, das Kind umgehend in der Schule abzuholen. Sollte dies nicht möglich sein, organisiert die Schulverwaltung oder Schulleitung einen Transport.	Schulleitung, Lehrpersonen	
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung, Lehrpersonen	
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch Schulleitung an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: SL	Durch:
G5: Umsetzung der vom Contact Tracing, schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. – Kommunikation an Team: SL – Kommunikation Eltern: SL	Schulleitung	



<p>G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet</p>	<p>Meldung an: <a href="mailto:ct@lunge-zuerich.ch">ct@lunge-zuerich.ch</a>,                  Tel. +41 44 268 20 90</p>	<p>SL</p>	<p>SL</p>
<p>G8: G8: Quarantäneregelungen</p>	<p>Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. <a href="#">Link: Informationen für die Volksschulen   Kanton Zürich (zh.ch)</a></p>		

Erstellt durch:  
 Turbenthal, 03.12.2021  
 Barbara Roth, Schulleitung